



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

20.04.2018

Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt | S. 202 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Bhekanntmachung der gemeinsame Wahlbekanntmachung | S. 208 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 213 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur gemeinsamen Sitzung der Schulausschusses / Kindergartenausschusses des Schulverbandes Wasbek | S. 214 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung dee Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 215 |

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertagesstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertagesstätte eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertagesstätte, Wechsel in den Elementarbereich

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, die sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an den Kosten der Kindertagesstätte beteiligen. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehören derzeit folgende Gemeinden an: Grauel, Hohenwestedt, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Peissen, Rade, Rimmels, Tappendorf und Wapelfeld. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe) und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Der Betreuungsumfang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung in der Krippe
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich im Haus
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich in einer Outdoorgruppe
- Mittagsverpflegung
- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindertagesstättenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Elementarbereich eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(4) In dem Fall, dass die Alters- und Geschlechtermischung der Gruppen wesentlich ins Ungleichgewicht geraten sollte, besitzt die Leitung aus pädagogischen Gründen ein Vetorecht. In diesem Fall wird das weitere Vorgehen mit dem der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgestimmt.

(5) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, Elementarbereich Haus und Elementarbereich Outdoor) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(8) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

§ 4

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt in der Krippe von 8.00 - 12.00 Uhr. Die Betreuung der Kinder in den Elementargruppen erfolgt vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr. Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühbetreuung von	7.00 - 7.30 Uhr und von 7.30 - 8.00 Uhr
Mittagsbetreuung von	12.00 - 12.30 Uhr und von 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagstisch
Erweiterte Betreuung von	13.00 bis 14.00 Uhr*
	14.00 bis 15.00 Uhr*
	15.00 bis 16.00 Uhr*
	16.00 bis 17.00 Uhr*

*Bei den erweiterten Betreuungszeiten ist der Mittagstisch zwingend mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen und 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(2) Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso am Freitag nach Himmelfahrt und zwischen dem 24.12. und 01.01. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertagesstätte an bis zu 5 weiteren Tagen im Jahr zu schließen. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Krankheit

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG ist der Anlage beigelegt.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Nach § 25 (1) KiTaG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Kindertagesstätte entstehen. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter. Art und Umfang der Kostenbeteiligung werden vom Träger nach Anhörung des Beirates festgelegt.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für

		für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst	18,75 €	24,40 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	18,75 €	24,40 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Vormittagsbetreuung	150,00 €	195,20 €
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Mittagsbetreuung	18,75 €	24,40 €
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Mittagsbetreuung	18,75 €	24,40 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €

Die Früh- und Mittagsbetreuung kann auch sporadisch nach mündlicher Absprache genutzt werden. Die Kosten betragen pro angefangene halbe Stunde für über 3-Jährige 3,00 € und für unter 3-Jährige 4,00 €.

Die erweiterten Betreuungszeiten ab 13.00 Uhr können auch sporadisch nach mündlicher Absprache genutzt werden. Die Kosten betragen pro angefangene Stunde für über 3-Jährige 6,00 € und für unter 3-Jährige 8,00 €. Bei einer Betreuung ab 13.00 Uhr ist das Mittagessen zwingend zu buchen.

Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§6) erfolgt.

(6) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(7) Auf Antrag wird die Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 9 Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 48,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.
- (2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.
- (3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. 18,33 €.
- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.
- (5) Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus in Ganztagsgruppen betreut werden, müssen am Mittagessen teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzungen vom 02.05.2017 und vom 13.12.2017 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 18.04.2018

gez. Unterschrift

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindevahllleiter**

Hohenwestedt, 20. April 2018

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **06. Mai 2018** finden die Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehdorf, Gokels, Grauel, Hanerau-Hademarschen, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade b. Hohenwestedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Mit der Gemeindevahl ist die Kreiswahl des Kreises Rendsburg-Eckernförde verbunden.

In der Gemeinde Tackesdorf findet nur die Kreiswahl statt.

2. Die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke und Wahlkreise ist aus dem beigefügtem Anhang ersichtlich.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindevahl wird ein weißer und für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Bei der Gemeindevahl in der **Gemeinde Padenstedt** hat jede Wählerin und jeder Wähler **7 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der Gemeindevahl in der **Gemeinde Todenbüttel** hat jede Wählerin und jeder Wähler **6 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der Gemeindevahl in den **Gemeinden Arpsdorf, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Ehdorf, Gokels, Grauel, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden und Wapelfeld** hat jede Wählerin und jeder Wähler **5 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der Gemeindevahl in den **Gemeinden Bornholt, Heinkenborstel und Rade b. Hohenwestedt** hat jede Wählerin und jeder Wähler **4 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der Gemeindevahl in den **Gemeinden Aukrug und Hanerau-Hademarschen** hat jede Wählerin und jeder Wähler **3 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der Gemeindevahl in der **Gemeinde Hohenwestedt** hat jede Wählerin und jeder Wähler **2 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können.

Bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgegeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz).

Hohenwestedt, den 20.04.2018

gez.
Landt
Gemeindewahlleiter

Anhang auf Folgeseite !

Anhang zur Wahlbekanntmachung vom 20.04.2018

Wahlbezirk		Lage des Wahlraumes	Zugehörige Straßen	Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist	
Nr.	Name			Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
01/1	Arpsdorf	Feuerwehrgerätehaus	Schulstraße 3, 24634 Arpsdorf	01/1 Arpsdorf	3 Wasbek
02/11	Innien-Nord	großer Versammlungsraum	Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug	02/1 Aukrug – Nord	1 Hohenwestedt
02/21	Böken	Feuerwehrgerätehaus Böken	Böker Straße 36a, 24613 Aukrug	02/2 Aukrug – Ost	1 Hohenwestedt
02/22	Bünzen	Feuerwehrgerätehaus Bünzen	Nat ole Hus 6, 24613 Aukrug	02/2 Aukrug – Ost	1 Hohenwestedt
02/31	Homfeld	Feuerwehrgerätehaus Homfeld	Buchenweg 1b, 24613 Aukrug	02/3 Aukrug – Süd	1 Hohenwestedt
02/32	Bargfeld	Feuerwehrgerätehaus Bargfeld	Dorfstraße 12b, 24613 Aukrug	02/3 Aukrug – Süd	1 Hohenwestedt
02/33	Innien-Süd	großer Sitzungsraum im Gästehaus	Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug	02/3 Aukrug – Süd	1 Hohenwestedt
03/1	Beldorf	Bürgerhaus "Ole School"	Dorfstraße 60, 25557 Beldorf	03/1 Beldorf	2 Hanerau-Hademarschen
04/1	Bendorf	Gaststätte "Zum Iselbek"	Oersdorfer Straße 17, 25557 Bendorf	04/1 Bendorf	2 Hanerau-Hademarschen
05/1	Beringstedt	Versammlungsraum	Schulberg 5, 25575 Beringstedt	05/1 Beringstedt	2 Hanerau-Hademarschen
06/1	Bornholt	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt	06/1 Bornholt	2 Hanerau-Hademarschen
07/1	Ehndorf	Bürgerhaus	Großredder 2a, 24647 Ehndorf	07/1 Ehndorf	3 Wasbek
08/1	Gokels	Gemeindezentrum	Am Sportplatz 1, 25557 Gokels	08/1 Gokels	2 Hanerau-Hademarschen

Wahlbezirk		Lage des Wahlraumes	Zugehörige Straßen	Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist	
Nr.	Name			Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
09/1	Grauel	Fuerwehrhus	Schulstraße 3, 24594 Grauel	09/1 Grauel	1 Hohenwestedt
10/1	Hanerau-Hademarschen Süd	Verwaltungsstelle	Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen	10/1 Hanerau-Hademarschen Süd	2 Hanerau-Hademarschen
10/2	Hanerau-Hademarschen Nord	Mensa der Theodor-Strom-Schule	Hafenstraße 20, 25557 Hanerau-Hademarschen	10/2 Hanerau-Hademarschen Nord	2 Hanerau-Hademarschen
10/3	Hanerau-Hademarschen Ost	Landfrauenschule	Mannhardtstraße 3, 25557 Hanerau-Hademarschen	10/3 Hanerau-Hademarschen Ost	2 Hanerau-Hademarschen
11/1	Heinkenborstel	Dörpshus	Nindorfer Straße 4, 24594 Heinkenborstel	11/1 Heinkenborstel	1 Hohenwestedt
12/1	Volkshochschule I	Volkshochschule	Höpen 1, 24594 Hohenwestedt	12/1 Volkshochschule I	1 Hohenwestedt
12/2	Volkshochschule II	Volkshochschule	Höpen 1, 24594 Hohenwestedt	12/2 Volkshochschule II	1 Hohenwestedt
12/3	Schule Hohe Geest I	Schule Hohe Geest	Rektor-Wurr-Straße 4-10, 24594 Hohenwestedt	12/3 Schule Hohe Geest I	1 Hohenwestedt
12/4	Schule Hohe Geest II	Schule Hohe Geest	Rektor-Wurr-Straße 4-10, 24594 Hohenwestedt	12/4 Schule Hohe Geest II	1 Hohenwestedt
12/5	Schule Am Park	Schule Am Park	Am Park 1-3, 24594 Hohenwestedt	12/5 Schule Am Park	1 Hohenwestedt
13/1	Jahrsdorf	Feuerwehrhaus	Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf	13/1 Jahrsdorf	2 Hanerau-Hademarschen
14/1	Lütjenwestedt	Gaststätte "Dörpskrog"	Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt	14/1 Lütjenwestedt	2 Hanerau-Hademarschen
15/1	Meezen	Gemeindehaus	Hauptstraße 19, 24594 Meezen	15/1 Meezen	1 Hohenwestedt

Wahlbezirk		Lage des Wahlraumes	Zugehörige Straßen	Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist	
Nr.	Name			Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
16/1	Mörel	Damperschuppen	Wiesenweg 1, 24594 Mörel	16/1 Mörel	1 Hohenwestedt
17/1	Nienborstel	Dorfgemeinschafts- haus Ole School	Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel	17/1 Nienborstel	2 Hanerau-Hademarschen
18/1	Nindorf	Dörpshuus	Dorfstraße 24, 24594 Nindorf	18/1 Nindorf	2 Hanerau-Hademarschen
19/1	Oldenbüttel	Gasthof Gosch	Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel	19/1 Oldenbüttel	2 Hanerau-Hademarschen
20/1	Osterstedt	Treffpunkt Ole School	Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt	20/1 Osterstedt	2 Hanerau-Hademarschen
21/1	Padenstedt	Gymnastikraum Mehrzweckhalle	Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt	21/1 Padenstedt	3 Wasbek
22/1	Rade b. Hohen- westedt	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 15, 24594 Rade b. Hohenwestedt	22/1 Rade b. Hohenwestedt	1 Hohenwestedt
23/1	Remmels	Gemeindehaus Alter Bahnhof	Hauptstraße 22, 24594 Remmels	23/1 Remmels	2 Hanerau-Hademarschen
24/1	Seefeld	Gemeindehaus Alte Schule	Mühlenstraße 3, 25557 Seefeld	24/1 Seefeld	2 Hanerau-Hademarschen
25/1	Steenfeld	Gemeindehaus "Spann"	Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld	25/1 Steinfeld	2 Hanerau-Hademarschen
27/1	Tappendorf	Sportlerheim	Holnweg 1a, 24594 Tappendorf	27/1 Tappendorf	1 Hohenwestedt
28/1	Thaden	Gemeindehaus "Alte Schule"	Schulstraße 2, 25557 Thaden	28/1 Thaden	2 Hanerau-Hademarschen
29/1	Todenbüttel	Markttreff	Hauptstraße 48, 24819 Todenbüttel	29/1 Todenbüttel	2 Hanerau-Hademarschen
30/1	Wapelfeld	Dorfgemeinschafts- haus	Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld	30/1 Wapelfeld	2 Hanerau-Hademarschen



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 03.05.2018, um 18:00 Uhr,
im Raum 013, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Renate Emcke
Ausschussvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Der Schulausschuss
Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 02.05.2018, um 19:00 Uhr,
im Gemeindezentrum, Feuerwehrraum, Hauptstraße 37, 24647 Wasbek**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschriften der letzten Sitzungen
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde I
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss
- 11 Sonstiges
- 12 Einwohnerfragestunde II
- 13 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See und Bernd Nützel
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 02.05.2018, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023
Aufstellung der Vorschlagsliste
- 9 Beförderung der Kinder zur Outdoorgruppe
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Konzept Bürgerbus Hanerau-Hademarschen und Umgebung
- 12 Anschaffung Fahrzeug Bauhof
- 13 Personalangelegenheiten:
 - 13.1 Personalangelegenheiten:
 - 13.2 Personalangelegenheiten:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thomas Deckner
Bürgermeister